

25.05.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.05.2023

Ltg.-77/A-3/5-2023

ANTRAG

der Abgeordneten Kocevar, Ing. Schulz, Dorner, Mag.^a Suchan-Mayr, Kainz und Handler

betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 2014, des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 und des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden**

Die vorliegende Novelle dient der Umsetzung der **Richtlinie (EU) 2020/2184** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (im Folgenden auch Trinkwasser-Richtlinie).

Ziel dieser Richtlinie ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen, sowie den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern.

Diese Richtlinie betrifft nunmehr verschiedene Materienbereiche sowohl des Bundes als auch der Länder und wurde daher, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Art. 10, 11, 16 und 17, ein Kompetenzgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (s. dazu GZ. 2021-0.029.559 vom 13. Mai 2022) erstellt, welches eine Abgrenzung für die Kompetenztatbestände Wasserrecht, Gesundheitswesen, Ernährungswesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie Baurecht traf.

Für den Kompetenzbereich des Baurechtes – und damit der NÖ Bauordnung 2014 und des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 – ergab dies im Wesentlichen eine Zuständigkeit nur insoweit, als es sich um Trinkwasseranlagen an oder innerhalb von Gebäuden (Hausinstallationen) handelt, die also der mittelbaren

Wassernutzung dienen. Wasserbauten im engeren Sinn sollen hingegen von der Landesgesetzgebung ausgenommen sein, was im Übrigen auch aus § 1 Abs. 1 NÖ BO 2014 hervorgeht.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 erfordert nunmehr das Implementieren zusätzlicher Begriffsbestimmungen, die Aufnahme zusätzlicher Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Bauprodukten, Materialien und Werkstoffen sowie die Umsetzung der geforderten (allgemeinen) Risikobewertung. Diese Angelegenheiten werden im Rahmen der korrespondierenden Novelle zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 übernommen, während die Aufgaben baupolizeilicher Natur wie die Überwachung der Hausinstallationen speziell im Hinblick auf die Risiken, die von Legionella und Blei ausgehen, im Bereich der NÖ Bauordnung 2014 geregelt werden.

Mit der Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 werden somit folgende Maßnahmen gesetzt:

- die Überwachung bestimmter Örtlichkeiten, für die die allgemeine Risikoanalyse gemäß § 13h Abs. 1 NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 spezifische Risiken in Bezug auf Legionella und/oder Blei ergeben hat,
- baupolizeiliche Maßnahmen für den Fall einschlägiger baulicher Missstände und
- gegebenenfalls den Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen der Hausinstallation, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Mit der Novelle zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 werden somit folgende Maßnahmen gesetzt:

- die Festlegung zusätzlicher Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, sowie die Ergänzung zusätzlicher Bestimmungen für deren Marktüberwachung,
- die Regelung der Risikobewertung von Hausinstallationen, welche dem Österreichischen Institut für Bautechnik übertragen wird, und
- die Anpassung der Strafbestimmungen.

Mit der Novelle zum Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 und zum Gesetze über den Gemeindewasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden werden der Informationspflicht nach Art. 17 samt Anhang IV der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl. Nr. L 435, S. 1 (im Folgenden: Trinkwasserrichtlinie) hinsichtlich des Wasserpreises für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen nachgekommen.

Im Kompetenzgutachten wird für die Beurteilung der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Regelung der Informationspflichten nach Art. 17 der Trinkwasserrichtlinie in Anlehnung an die dem Umweltinformationsgesetz des Bundes zugrundeliegende Sichtweise ein annexweises Anknüpfen an die Materiengesetzgebungskompetenz vorgeschlagen. Demnach kommen vorliegend verschiedene Kompetenztatbestände zum Tragen, wobei sich im Einzelnen Folgendes ergibt:

„Informationspflichten über den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch, Angaben zum jeweiligen Wasserversorger sowie zu dessen Eigentumsstruktur, fallen etwa unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“, da es sich dabei um Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage handelt (insb. VfSlg. 4883/1964).

Informationen betreffend den Wasserpreis folgen jener Gesetzgebungskompetenz, auf Grund deren die Gemeinden dazu ermächtigt wurden, Gebühren für ua. die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers einzuheben (§ 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017; vgl. VfSlg. 3550/1959, 10947/1986 mwN zur Entstehungsgeschichte).

Was schließlich die Informationen über die Wasserqualität anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass bereits das LMSVG in seiner geltenden Fassung mit § 44 eine Verpflichtung enthält, wonach zur Information der Verbraucher jährlich ein Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers vorzulegen ist. Auch die geltende Trinkwasserverordnung bestimmt in ihrem § 6, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren hat.“

Nach der akzessorischen Sichtweise, welche dem Kompetenzgutachten zugrunde liegt, kommt eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der in Rede stehenden Informationspflichten nur im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Z 7 lit c (Aufschlüsselung der Entgelte bei größeren Wasserversorgern) sowie des Art. 17 Abs. 2 lit. b der Trinkwasserrichtlinie (Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter) in Betracht, und zwar insoweit, als für die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers Benützungsgebühren erhoben werden.

Nicht in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers fallen diese genannten Informationspflichten, wenn die Wasserversorgung nicht im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungsunternehmens durchgeführt wird, für deren Leistungen hoheitsrechtliche Abgaben nach § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 erhoben werden.

Diesbezüglich sind insbesondere Wassergenossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 oder andere, dem Zivilrecht unterliegende, privatwirtschaftliche Unternehmen zu nennen.

Nach dem Kompetenzgutachten fällt die Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 17 in Verbindung mit Anhang IV Trinkwasserrichtlinie, soweit diese nicht von der Kompetenz des Landesgesetzgebers erfasst sind (siehe oben), in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, und zwar hinsichtlich der Wasserqualität und der damit im Zusammenhang stehenden Parameter als Ausfluss des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ und im Übrigen des Kompetenztatbestandes „Wasserrecht“.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung der NÖ Bauordnung 2014)

Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die umzusetzenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.

Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (im Folgenden auch Trinkwasser-Richtlinie) ergänzt.

Zu § 45a:

§ 45a dient im Wesentlichen der Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und Abs. 3 lit. e und f iVm Anhang I Teil D sowie Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 lit. b, Abs. 3 und 4 iVm Anhang II Teil D und Anhang III.

Im Hinblick auf die einschlägigen Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Trinkwasser-Richtlinie wird auf deren Umsetzung in § 3 Z 21 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 verwiesen. Im Sinn der Einheit der Rechtsordnung gelten diese Begriffsbestimmungen auch für die korrespondierenden Regelungen in der NÖ Bauordnung 2014.

Die Risikobewertung, die nach Art. 10 Abs. 1 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie einerseits aus der allgemeinen Analyse andererseits aus der Überwachung besteht, wird in § 13h NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 (Analyse) und in der gegenständlichen Regelung des § 45a (Überwachung) umgesetzt.

Gemäß Art. 7 Abs. 6 der Trinkwasser-Richtlinie ist die Risikobewertung für Hausinstallationen bis zum 12. Jänner 2029 das erste Mal durchzuführen und regelmäßig in Abständen von höchstens 6 Jahren zu überprüfen (s. auch § 13h NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013).

§ 45a betrifft im Wesentlichen Maßnahmen baupolizeilicher Natur (wie z.B. die Überwachungspflicht bestimmter Örtlichkeiten oder die Veranlassung einzelner baupolizeilicher Aufträge), weshalb sie in den Vollzugsbereich der Baubehörden fallen.

In Abs. 1 erster Satz wird von der Möglichkeit in Art. 10 Abs. 1 letzter Satz der Trinkwasser-Richtlinie Gebrauch gemacht, in Bezug auf die Parameter nach Anhang I Teil D – also Legionella oder Blei – die Überwachungspflicht nach Art. 10 Abs. 1 lit. b auf prioritäre Örtlichkeiten zu beschränken. Bei prioritären Örtlichkeiten handelt es sich gemäß der Definition in Art. 2 Z 4 (s. § 3 Z 21 lit. d NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013) jedenfalls nicht um Haushalte.

Die Modalitäten der Überwachung ergeben sich aufgrund von Art. 13 der Trinkwasser-Richtlinie, wobei aufgrund der eingeschränkten Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die von den Hausinstallationen ausgehenden Risiken in Bezug auf Legionella und Blei Art. 13 Abs. 1 insbesondere 2. Satz, Abs. 2 lit. b, Abs. 3 iVm Anhang II Teil D sowie Abs. 4 iVm den entsprechenden Spezifikationen nach Anhang III relevant sind.

Abs. 2: Kenntnis erlangt die Baubehörde etwa aufgrund einer Information durch das Österreichische Institut für Bautechnik gemäß § 13h Abs. 2 NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013. Hinsichtlich der Behebung von der Nichteinhaltung der Parameterwerte bzgl. Blei und Legionella zugrundeliegenden baulichen Missständen bzw. Baugebrechen wird auf das bestehende Instrumentarium baupolizeilicher Maßnahmen verwiesen. Beispielhaft sei als Maßnahme – wie in § 34 Abs. 2 letzter Satz – die dem Eigentümer gegebenenfalls übertragene Verpflichtung, die Einhaltung der Parameter Legionella und Blei zu überwachen und die Ergebnisse der Baubehörde zu übermitteln, angeführt. Die mögliche Einschränkung in Art. 10 Abs. 2 letzter Satz im Hinblick Legionella wird in Anspruch genommen.

In Bezug auf Art. 10 Abs. 3 lit. e der Richtlinie ist festzuhalten, dass sich die baupolizeiliche Zuständigkeit auf jene Maßnahmen zu beschränken hat, die sich auf Legionella aufgrund von Baugebrechen beziehen, wo also die bakterielle Belastung des Trinkwassers speziell von den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Produkten, Materialien und Baustoffen oder der Art ihrer Verbauung ausgeht. Maßnahmen zur generellen Risikobeherrschung von Krankheitsausbrüchen und Managementmaßnahmen sind nicht Teil des Baurechtes.

Abs. 3: Art. 10 Abs. 3 lit. f der Richtlinie enthält keine absolute Verpflichtung zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen bestehender Hausinstallationen. Eine solche Maßnahme ist zunächst in Betracht zu ziehen und – wenn sich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung insbesondere im Hinblick auf eine wesentliche Überschreitung des Parameterwertes für Blei herausstellt – auch zu treffen, wobei dies – dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend – wirtschaftlich und technisch machbar sein muss.

Mit umgesetzt werden mit dieser Bestimmung auch die den ggst. Zuständigkeitsbereich betreffenden Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 der Trinkwasser-Richtlinie.

Zu § 69 Abs. 1 Z 12:

Mit § 69 Abs. 1 Z 12 wird der Vorgabe, dass umgesetzte Richtlinien im Gesetz anzuführen sind, Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013)

Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die umzusetzenden Bestimmungen der **Richtlinie (EU) 2020/2184** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (im Folgenden auch Trinkwasser-Richtlinie) ergänzt.

Zu § 1 Abs. 1 Z 8 und 12:

Der Geltungsbereich wird um die Bestimmungen der Trinkwasser-Richtlinie adaptiert.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Mit der Ergänzung in Abs. 2 Z 2 soll – auch für die §§ 15ff – verdeutlicht werden, dass – in Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie die Marktüberwachung von Bauprodukten, Materialien und Werkstoffen für Hausinstallationen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, – die bisher betraute Marktüberwachungsbehörde (OIB) auch die ergänzenden spezifischen Bestimmungen der Marktüberwachung der jeweiligen Bauprodukte wahrzunehmen hat.

Zu § 2 Abs. 3 Z 5:

Mit der allgemeinen Risikoanalyse wird von den Bundesländern – so auch von Niederösterreich – das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) betraut. Dieses wurde gemäß Art. 4 Z 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBl. 8207-0, schon bisher für die Erstattung von technischen Gutachten herangezogen und wird nunmehr explizit ergänzt, dass die

Risikobewertung von Hausinstallationen – ebenfalls ein spezifisches technisches Gutachten – in den Aufgabenbereich des OIB fallen soll.

Zu § 3 Z 21 lit. a bis i:

Durch die Aufnahme der neuen, einschlägigen Begriffsbestimmungen wird Art. 2 (Begriffsbestimmungen) der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt.

Hinsichtlich der prioritären Örtlichkeiten gewährt die Trinkwasser-Richtlinie in Art. 2 Z 4 den Mitgliedsstaaten einen Umsetzungsspielraum, der mit der beispielhaften Auflistung, die sich am Erwägungsgrund 19 der Trinkwasser-Richtlinie orientiert, genützt wird.

Zum 6. Teil §§ 13g und 13h:

§ 13g dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 und 7 der Trinkwasser-Richtlinie.

Abs. 1: Der Begriff des Bauproduktes entspricht jenem, der den sonstigen Bestimmungen des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 zu Grunde liegt. Somit ist unter Bauprodukt jedes Produkt oder jeder Bausatz zu verstehen, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen des Bauwerks auswirkt.

Die Regelung über die Verwendung bezieht sich im baurechtlichen Bereich ausschließlich auf Bauprodukte, die in Hausinstallationen vorgesehen sind. Diese Eingrenzung ergibt sich – wie bereits ausgeführt – aus der eingeschränkten kompetenzrechtlichen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind somit sämtliche Bauprodukte, sofern sie mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, umfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie in den Baustofflisten ÖA und ÖE angeführt sind oder ob es sich um sonstige Bauprodukte handelt. Die neu formulierten Vorgaben sind zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen an Bauprodukte zu berücksichtigen.

Die Anforderungen in Abs. 1 Z 1 bis 4 müssen kumulativ vorliegen, um die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung zu erfüllen.

Mit dem letzten Satz wird klargestellt, dass die Anforderungen nicht nur für die Verwendung in neuen Anlagen, sondern auch im Fall von Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen gelten.

Abs. 2: Die angeführten einschlägigen Durchführungsrechtsakte bezüglich der Mindesthygieneanforderungen durch die Kommission sind gemäß Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie bis zum 12. Jänner 2024 bzw. bis zum 12. Jänner 2025 zu erlassen.

§ 13 h dient der Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 lit. a iVm Art. 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 6 der Trinkwasser-Richtlinie.

Abs. 1: Mit der allgemeine Analyse der Risiken wird von den Bundesländern – so auch von Niederösterreich – das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) betraut. Bei dieser allgemeinen Risikoanalyse handelt es sich der Art nach um ein technisches Gutachten, da die Auswirkungen der von den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen ausgehenden Risiken auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch analysiert werden. Sie umfasst keine Analyse einzelner Objekte. Das OIB wurde schon bisher für die Erstattung von technischen Gutachten herangezogen und wird nunmehr explizit ergänzt, dass dieser Teil der Risikobewertung von Hausinstallationen – ebenfalls ein spezifisches technisches Gutachten – in den Aufgabenbereich des OIB fallen soll. Der Zeitpunkt für die erstmalige Risikobewertung und die Frist für deren wiederkehrenden Überprüfungen ist in Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie vorgegeben. Die Risikobewertung umfasst gemäß Art. 10 Abs. 1 lit b auch die Überwachung der im Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 angeführten Parameter in Örtlichkeiten, bei denen im Zuge der allgemeinen Analyse gemäß Abs. 1 spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit ermittelt wurden, wobei in Bezug auf Legionellen und Blei die Überwachung auf prioritäre Örtlichkeiten zu konzentrieren ist. Dieser Teil der Risikobewertung wird im Rahmen der korrespondierenden Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 umgesetzt, zumal diese Aufgaben der Überwachung bestimmter Örtlichkeiten und der sich daraus ergebenden allfälligen baupolizeilichen Maßnahmen die Baubehörden zu übernehmen haben.

Mit der in Abs. 2 vorgesehene Information der Ergebnisse der allgemeinen Analyse stellt das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) den Baubehörden jene Informationen zur Verfügung, die diese für ein allfälliges weiteres Vorgehen benötigen. Aufbauend darauf kann die Überwachung der Hausinstallationen (s. § 45a NÖ Bauordnung 2014) durchgeführt werden.

Zu § 24 Abs. 1 Z 26a:

Die Strafbestimmung wird in Umsetzung von Art. 23 zur effektiven Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie, ergänzt. Die Forderung nach „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden“ Sanktionen wird in der Praxis mit einem jeweils verhältnismäßig und adäquat zum Tatbestand festgesetzten Strafausmaß durch die Strafbehörden bzw. das Verwaltungsgericht zu erfüllen sein. Nach § 26 Abs. 5 fallen die Geldstrafen dem Land Niederösterreich zu, nach Abs. 6 können die betreffenden Bauprodukte auch für verfallen erklärt werden.

Zu § 25 Abs. 2 Z 3:

Mit § 25 Abs. 2 Z 3 wird der Vorgabe, dass umgesetzte Richtlinien im Gesetz anzuführen sind, Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978) und Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden):

Zu § 18b NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und § 33a des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden:

Mit diesen Bestimmungen wird der Informationspflicht nach Art. 17 samt Anhang IV der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl. Nr. L 435, S. 1 (im Folgenden: Trinkwasserrichtlinie) hinsichtlich des Wasserpreises für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen nachgekommen. Zur eingeschränkten Zuständigkeit des Landesgesetzgebers wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Absatz 1 regelt die Informationspflicht über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter, die nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz sämtliche Gemeinden bzw. Gemeindeverbände betrifft, sofern sie im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen Gebühren erheben.

Die erweiterte Informationspflicht nach Abs. 2 betrifft hingegen nur jene Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen. Dies entspricht der Vorgabe von Anhang IV Z 7 der Trinkwasserrichtlinie.

Absatz 3 regelt die Art, in der die Information zu erfolgen hat, entsprechend dem Art. 17 Abs. 2 der Trinkwasserrichtlinie. Artikel 17 Abs. 1 der Trinkwasserrichtlinie (vorliegend relevant, wie oben dargelegt, nur hinsichtlich Anhang IV Z 7 lit. c leg.cit) sieht in allgemeinerer Form nur „angemessene und aktuelle“ Informationen vor. Diesem Erfordernis ist durch die speziellere Regelung des Abs. 3 entsprochen.

Der letzte Satz des Abs. 3 stellt klar, dass im Falle einer digitalen zur Verfügungstellung der Informationen auf eine Internetseite (z.B. der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes) zu verlinken ist, auf der sich die entsprechenden Informationen wiederfinden.

Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass für die Gebührenbemessung ausschließlich der in der Gebührenordnung festgelegte Betrag je Kubikmeter maßgeblich ist.

Eine diesbezügliche Änderung wird mit dieser Bestimmung nicht vorgenommen.

Durch die Bestimmungen des § 18b NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 (neu) und § 33a Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden (neu) wird die Bestimmungen des Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Z 7 lit c (Aufschlüsselung der Entgelte bei größeren Wasserversorgern) sowie des Art. 17 Abs. 2 lit. b und e (Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter) der Trinkwasserrichtlinie umgesetzt.

Zu § 20 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und § 36 des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden:

Mit diesen Bestimmungen erfolgt der Hinweis, dass mit diesem Gesetz Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Z 7 lit c sowie des Art. 17 Abs. 2 lit. b und e der Trinkwasserrichtlinie umgesetzt werden sollen.

Dieses Sammelgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch („Trinkwasser-Richtlinie“). Aufgrund eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens ist es notwendig, dieses Gesetz so rasch als möglich in Kraft treten zu lassen. Daher soll das in Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 vorgesehene Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 entfallen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden, wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Von einem Verfahren nach Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 wird gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979 abgesehen, da dieses Gesetz zur Umsetzung einer Richtlinie (EU) rasch in Kraft treten muss.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.